Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2128

21.9.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/2128 DER KOMMISSION

vom 18. September 2026

zur Zulassung von ätherischem Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ([1]), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sind die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung müssen Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ([2]) zugelassen wurden, neu bewertet werden.

(2) Der Stoff ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurde dieser Stoff gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe aufgenommen.

(3) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Zulassung von ätherischem Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle als Zusatzstoff in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt; in diesem Zusammenhang wurde die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ beantragt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.

(4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Tränkwasser nicht zugelassen werden.

(5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 17. April 2024 ([3]) den Schluss, dass ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle bei kurzlebigen Zieltieren keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken gibt und bei langlebigen Zieltieren und Tieren für Reproduktionszwecke sowie bei anderen Tierarten in bestimmten Höchstkonzentrationen, die in dem Gutachten für jede Tierart genauer festgelegt werden, schädliche Auswirkungen äußerst unwahrscheinlich sind. Darüber hinaus kam sie zu dem Schluss, dass bei der Verwendung von ätherischem Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle bis zur höchsten vorgeschlagenen Verwendungsmenge in Futtermitteln keine Sicherheitsbedenken für die Verbraucher zu erwarten sind und dass seine Verwendung unter den vorgeschlagenen Bedingungen voraussichtlich kein Risiko für die Umwelt darstellt. Die Behörde zog ferner den Schluss, dass ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle als haut- und augenreizend sowie als Hautallergen betrachtet werden sollte. Die Behörde wies darauf hin, dass beim Umgang mit dem Zusatzstoff eine Exposition ungeschützter Verwender gegenüber Methyleugenol auftreten kann und dass zur Verringerung dieses Risikos die Exposition der Verwender auf ein Minimum reduziert werden sollte. Überdies befand die Behörde, dass ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle als Aromastoff in Lebensmitteln anerkannt ist und seine Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht, weshalb es nicht als notwendig erachtet wird, die Wirksamkeit weiter nachzuweisen. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

([1]) ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj.
([2]) Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1970/524/oj).
([3]) *EFSA Journal*, *22*(5), e8790. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8790.

(6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden. Die Kommission ist der Auffassung, dass es aufgrund des Vorhandenseins von Methyleugenol, einem bedenklichen Stoff aus der Gruppe der *p*-Allylalkoxybenzole, in ätherischem Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle erforderlich ist, einen Höchstgehalt für diesen Futtermittelzusatzstoff in Alleinfuttermitteln festzulegen. Des Weiteren vertritt die Kommission die Auffassung, dass die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle mit anderen Futtermittelzusatzstoffen zulässig ist, sofern der kombinierte Gehalt an *p*-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen von Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.

(7) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für den betreffenden Stoff aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Übergangsmaßnahmen

(1) Der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Futtermittelzusatzstoff ätherisches Citronellöl aus *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle sowie die diesen Zusatzstoff enthaltenden Vormischungen, die vor dem 11. April 2027 gemäß den vor dem 11. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

(2) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 11. Oktober 2027 gemäß den vor dem 11. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

(3) Misch- und Einzelfuttermittel, die den in Absatz 1 genannten Futtermittelzusatzstoff enthalten und vor dem 11. Oktober 2028 gemäß den vor dem 11. Oktober 2026 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe								
2b39-eo	Ätherisches Citronellöl	*Zusammensetzung des Zusatzstoffs* Ätherisches Öl aus den Blättern von *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle Flüssig *Charakterisierung des Wirkstoffs* Ätherisches Citronellöl: Ätherisches Öl gemäß der Definition des Europarats ([1]), gewonnen aus den Blättern von *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle durch Dampfdestillation, weitere Kondensation flüchtiger Bestandteile und Abtrennung von der wässrigen Phase durch Dekantieren. CAS-Nummern: 8000-29-1 ([2]) und 89998-15-2 ([2]) EINECS-Nr.: 289-753-6 ([2]) FEMA-Nummer: 2308 ([2]) CoE-Nummer: 39 Spezifikation Citronellal: 3-6 % Geraniol: 15-23 % Citronellol: 3-8,5 % Limonen: 7-11,5 % (*E*)-Methylisoeugenol: 7-15 % Methyleugenol: ≤ 1 %	Masttruthühner	-	-	24,0	1. Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. 2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 3. Die gleichzeitige Verwendung von ätherischem Citronellöl mit anderen Futtermittelzusatzstoffen ist zulässig, sofern der kombinierte Gehalt an *p*-Allylalkoxybenzolen (Methyleugenol, Estragol, Elemicin, Safrol, Myristicin, Dillapiol und Apiol) in Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln unter dem Wert liegt, der sich ergibt, wenn der zugelassene Futtermittelzusatzstoff die höchste Konzentration dieser Stoffe aufweist und mit seinem Höchstgehalt oder dem für die betreffende Tierart oder Tierkategorie empfohlenen Höchstgehalt verwendet wird.	11. Oktober 2036
			Masthühner und Mastgeflügel von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	18,0		
			Jungtiere aller Geflügelarten für Lege- oder Zuchtzwecke	-	-	3,5		
			Ziervögel	-	-	3,5		
			Alles Lege- oder Zuchtgeflügel	-	-	3,5		
			Mastschweine	-	-	20,0		
			Mastschweine von *Suidae* von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	20,0		
			Ferkel (Saugferkel und Absetzferkel) aller *Suidae*	-	-	3,5		
			Alle *Suidae* für die Zucht	-	-	6,0		
			Mastkälber	6 Monate	-	20,0		
			Mastschafe und -ziegen	-	-	20,0		

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Analysemethode (3) Zur Bestimmung von Citronellal (phytochemischer Marker) im Futtermittelzusatzstoff: — Gaschromatografie gekoppelt mit Flammenionisationsdetektion (GC-FID) (ISO 3849)	Andere Schafe und Ziegen	-	-	9,5	4. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	
			Mastrinder; andere Wiederkäuer für die Mast, ausgenommen Schafe, Ziegen und Mastkälber bis zu 6 Monaten; Mastkameliden	-	-	20,0		
			Alle anderen Wiederkäuer; alle anderen Kameliden	-	-	6,0		
			Equidae	-	-	9,5		
			Masthasen	-	-	20,0		
			Andere Hasen	-	-	3,5		
			Salmoniden und Fische von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung	-	-	30,0		
			Hunde	-	-	10,0		

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
			Katzen	-	-	2,0		
			Sonstige Tierarten und Tierkategorien	-	-	2,0		

([1]) „Natural sources of flavourings“ (Natürliche Aromaquellen) – Bericht Nr. 2 (2007).
([2]) Bezieht sich hier nur auf das ätherische Öl aus den Blättern von *Cymbopogon nardus* (L.) Rendle.
([3]) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.